

White Paper - Zulassungsordnung

Arbeitspakt 4 Fast Track

Forschungsprojekt Open e-University
der Hochschule Darmstadt

Stand: 15.09.2017

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, und Forschung unter dem Förderkennzeichen *FKZ16OH12050* gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor/bei der Autorin.

Meister oder Techniker Elektrotechnik + 3 Jahre Berufserfahrung
mit Projektverantwortung

- Auswahlverfahren
- sehr gute Noten
 - Motivationsschreiben
 - Einstufungstest
 - Beratungsgespräch

Zertifikatskurs - Meister zum Master
1 Semester 20 CP

Module

- Ing. Mathe (5 CP)
- ET Mathe (5 CP)
- Programmieren (5 CP)
- Wissenschaftliches Arbeiten + Selbstmanagement (5 CP)

Eignungsprüfung

- Modulprüfungen
- Wissenschaftliche Arbeit
- Kolloquium

Fernmaster Elektrotechnik

Fernbachelor EIT Teilanrechnung

Eignungsprüfungsordnung für die Zulassung zu den weiterbildenden
Masterstudiengängen „Elektrotechnik“ und „Zuverlässigkeit,
Funktionale Sicherheit und Qualität von elektro-(technischen)
Systemen“ der Hochschule Darmstadt ohne ersten
berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

Präambel

Nach § 16 Abs.2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom ### können zu weiterbildenden Masterstudiengängen auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren und den Umfang der Eignungsprüfung, deren Bestehen die Voraussetzung für die Zulassung zu den weiterbildenden Masterstudiengängen „Elektrotechnik“ sowie „Zuverlässigkeit, Funktionale Sicherheit und Qualität von elektro-(technischen) Systemen“ ohne grundständiges Studium ist.
- (2) Die Eignungsprüfung gilt ausschließlich für die in Absatz 1 genannten weiterbildenden Masterstudiengänge und für Bewerberinnen und Bewerber die nicht über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach der Berufsausbildung verfügen, können nach erfolgreicher Eignungsprüfung gemäß § 16 Abs.2 HHG zu einem weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen werden. Berufsausbildung und Berufserfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen des weiterbildenden Masterstudiengangs „Elektrotechnik“ und des weiterbildenden Masterstudiengangs „Zuverlässigkeit, Funktionale Sicherheit und Qualität von elektro-(technischen) Systemen“, die in der der BBPO des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik und die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule Darmstadt beschrieben sind, bleiben hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt § 54 HHG, so dass für die Zulassung zur Eignungsprüfung eine Hochschulzugangsberechtigung vorliegen muss.
- (3) Die Eignungsprüfung dient dazu, gemäß § 16 Abs.2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG), einen Kenntnisstand der Bewerberinnen und Bewerbers nachzuweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.
- (4) Die mit der erfolgreich absolvierten Eignungsprüfung erworbene Zugangsberechtigung gilt nur für den weiterbildenden Masterstudiengangs „Elektrotechnik“ und des weiterbildenden Masterstudiengangs „Zuverlässigkeit, Funktionale Sicherheit und Qualität von elektro-(technischen) Systemen“ der Hochschule Darmstadt.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 Abs. 1 bis 3 HHG in Form einer öffentlich beglaubigten Abschrift oder öffentlich beglaubigte Fotokopie
2. Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung mit dem entsprechenden Zeugnis in Form einer öffentlich beglaubigten Abschrift oder öffentlich beglaubigten Fotokopie,
3. Motivationsschreiben, indem Studienmotivation und der persönliche Hintergrund für die Studienwahl dargelegt werden
4. Zeugnisse bisheriger Arbeitgeber mit dem Nachweis über Art, Dauer und Ort einer hauptberuflichen einschlägigen Tätigkeit mit fachlichem Bezug zum angestrebten weiterbildenden Masterstudiengang im Original oder in Form einer öffentlich beglaubigten Abschrift oder öffentlich beglaubigten Fotokopie
5. Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Tätigkeit mit fachlichem Bezug zum angestrebten weiterbildenden Masterstudiengang, nach Abschluss der Berufsausbildung
6. Ausreichende Mathematikkenntnisse, die in einer Eignungsprüfung nachzuweisen sind
7. tabellarischer lückenloser Lebenslauf mit detaillierten Angaben zur beruflichen Laufbahn

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist schriftlich einzureichen. Dem Antrag beizufügen sind (beglaubigte) Belege der in § 3 genannten Zulassungsbedingungen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung wird abgelehnt, wenn
 - a) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
 - b) die Antragsunterlagen nicht vollständig sind,
 - c) die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Für die Bewertung der Berufstätigkeit, der Darlegung der Motivation für die Wahl des Studiengangs und die absolvierten Fort- und Weiterbildungen gemäß § 3 Ziffer 2 bis 6 werden Punkte vergeben (Anlage 1). Wer die Minimum – Punktzahl von ### Punkten erreicht hat und zudem auch alle anderen Nachweise erbracht hat, wird zu einem Vorbereitungskurs zugelassen.

§ 5 Die Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung wird im Rahmen des Vorbereitungskurses durchgeführt. Die Teilnahme ist kostenpflichtig.
- (2) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die fachliche Qualifikation der Bewerberin der des Bewerbers gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse der Qualifikation eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält nach Zulassung zur Eignungsprüfung mit der Mitteilung der Studien- und Prüfungsleistungen die Lernmaterialien zur Vorbereitung auf diese Studien- und Prüfungsleistungen bzw. die Eignungsprüfung.
- (4) Spätestens 12 Monate nach der Zulassung zur Eignungsprüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich zu erbringen. Dazu stehen halbjährliche Klausurtermine zur Verfügung. Eine Verlängerung ist einmalig um bis zu 6 Monate möglich.
- (5) Die Qualifikation wird durch ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen auf folgenden Gebieten nachgewiesen:

1. Elektrotechnik
2. Mathematik
3. Programmieren
4. Wissenschaftliches Arbeiten
5. Selbständiges Arbeiten

oder

- (6) Die Eignungsprüfung setzt sich aus Prüfungsleistungen zusammen, deren Anzahl und Art der Fachbereichsrat des Fachbereichs oder die Fachbereichsräte der Fachbereiche, dem oder denen der angestrebte weiterbildende Master-Studiengang zugeordnet ist, festlegt oder festlegen. Grundsätzlich umfasst eine Eignungsprüfung eine Mindestanzahl von Prüfungsleistungen, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. mindestens vier Klausuren mit einer Mindestdauer von jeweils 90 Minuten und über mindestens vier Fachgebiete und
2. eine Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen) mit Kolloquium (Dauer mindestens 3 und höchstens 60 Minuten) über mindestens ein Fachgebiet sowie
3. ein Fachgespräch (mindestens 30 bis höchstens 60 Minuten).

(7) Die abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen regelt ein auf den jeweiligen Studiengang bezogener Studienplan.

§ 6 Bewertung und Wiederholung

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Rahmen der üblichen Prüfungsverfahren beurteilt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
Notenliste BBPO
- (3) Einzelne nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, die Eignungsprüfung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten einmal zu wiederholen. Dabei ist eine Anrechnung von Prüfungsteilen aus vorangegangenen Eignungsprüfungen nicht möglich.
- (5) Eine bestandene Eignungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 7 Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle im Studienplan genannten Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 8 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Bewerberin oder Bewerber bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung und daraus folgend auch die Gesamtnote berichtigt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen.

§ 9 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt ###

Entwurf

Anlage 1: Zulassungsvoraussetzung für die Eignungsprüfung

1	Gute bis sehr gute Leistungen Staatlich geprüfte/r Techniker/in (mind. 2400 Unterrichtsstunden) Meisterprüfungen	
2	Lebenslauf	
3	Einstufungstest Mathematik	Mit mind. Note 4 bestanden
4	Dreijährigen einschlägigen Tätigkeit mit fachlichem Bezug zum angestrebten weiterbildenden Masterstudiengang, nach Abschluss der Berufsausbildung	
5	gute bis sehr gute Arbeitszeugnisse	
6	Berufsabschluss Note	Maximal 10 Punkte
7	Motivationsschreiben	Maximal 5 Punkte Kriterien:
8	Beruflich erworbene Kompetenzen	Maximal 10 Punkte Kriterien:
9	Fort- und Weiterbildungsaktivitäten	Maximal 5 Punkte Kriterien

Anlage 2:

Studienplan für Masterstudiengang Elektrotechnik

Modul	CP	Prüfungsform
Mathematik	7,5	Klausur
Methoden der Elektrotechnik	5	Klausur
Studiertechniken und Selbstmanagement	2,5	Hausarbeit
Programmieren	5	
Wissenschaftliches Arbeiten	10	Hausarbeit + Kolloquium